

Vorlage Nr. 1267 / 2023

Teilrevision kommunales Reglement über die Feuerungskontrolle

Umwelt und Energie

31. Oktober 2023

Inhaltsübersicht

1.Ziel der Vorlage	3
2.Ausgangslage.....	3
3.Erläuterungen.....	3
3.1.Anpassungen am Reglement	4
3.2.Anpassungen an der Verordnung.....	4
4.Termine	6
5.Konsequenzen	6
5.1.Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit	6
5.2.Finanzielle Folgen.....	6
5.3.Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage	7
6.Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat.....	7
7.Beilagen.....	7

Nr. Vorlage 1267/2023

Betrifft:	Leistungsbereich	Nr. 62 / Umwelt und Energie
	Leistung/Querschnittsleistung	Feuerungskontrolle
Zuständigkeiten:	Ressort	Umwelt, Ver- und Entsorgung
	Mitglied des Gemeinderats	Doris Vögeli
	Geschäftsleitung	Stefan Haller
	Leistungs-/Querschnittsverantwortung	Marc Bayard

1. Ziel der Vorlage

Der Regierungsrat hat gestützt auf die vom Bundesrat angepasste Luftreinhalteverordnung die Einführung der Holzfeuerungskontrolle auch für kleinere Anlagen (bis 70 kW) beschlossen und die Gemeinden beauftragt, diese bis 1. Juli 2024 einzuführen. Entsprechend muss auch das kommunale Reglement über die Feuerungskontrolle an die neue Gesetzgebung angepasst werden. Mit vorliegender Vorlage wird dem Einwohnerrat das teilrevidierte Reglement über die Feuerungskontrolle zur Beschlussfassung vorgelegt.

2. Ausgangslage

Am 11. April 2018 hat der Bundesrat die Änderung der Luftreinhalteverordnung (LRV) genehmigt. Neu müssen auch Heizkessel für Holzbrennstoffe (Zentralheizungen) mit einer Leistung unter 70 kW kontrolliert werden (Art. 13 Abs. 3 LRV). Dies sind Heizungen, die ein ganzes Gebäude mit Holz (über eine Zentralheizung) beheizen. Auch Holz-Einzelfeuerungen wie Cheminées und Schwedenöfen müssen neu visuell kontrolliert werden. Mit der Einführung der Holz-Feuerungskontrolle wird sichergestellt, dass die Abgasgrenzwerte von allen Heizungsanlagen eingehalten werden, damit die Luftbelastung so gering wie möglich ausfällt. Noch emittieren kleinere Holzfeuerungen im Kanton Basel-Landschaft unnötig viele Tonnen Feinstaub und das Reduktionspotenzial durch eine Sicherstellung eines regelkonformen und sachgemässen Betriebs ist beträchtlich. In Reinach gibt es aktuell 1'415 Holz-Einzelraumfeuerungen und 12 Holz-Zentralfeuerungen (Stand September 2023).

Im kantonalen Umweltschutzgesetz Basel-Landschaft (§ 8, Abs. 2 USG BL, SGS 780) vom 27. Februar 1991 wird definiert, für welche Arten von Feuerungsanlagen die Gemeinden die Messungen und Kontrollen durchführen.

Das kommunale Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen wurde 2014 total revidiert. Mit dieser Revision wurde neben der Aktualisierung vor allem die Praxis der Feuerungskontrolle von «teilliberalisiert» in «liberalisiert» geändert, d.h. Kontrollen können seitdem neben dem amtlichen Kontrollpersonal auch durch eine Servicefirma der Heizungsbranche oder durch Kaminfeger (jeweils mit entsprechender Qualifikation) durchgeführt werden. Dieses System hat sich bewährt.

Die erforderliche Einführung der Holzfeuerungskontrolle soll im liberalisierten System zum Tragen kommen. Im Reglement soll die Anerkennung der Messungen durch Servicefirmen, wie bisher bereits bei der Öl- und Gasfeuerungskontrollen angewandt, verankert werden.

3. Erläuterungen

Die Änderung der LRV und der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) vom 8. September 1992 (Stand 1. Januar 2023) hat zur Folge, dass neu auch Heizkessel für Holzbrennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung unter 70 kW in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde fallen. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass einerseits Holz-Zentralheizungen alle vier Jahre kontrolliert und andererseits Einzelraumfeuerungen einer Sichtkontrolle unterzogen werden.

3.1. Anpassungen am Reglement

Ausschlaggebend für die Teilrevision des Reglements ist, dass Holzheizungen neu kontrolliert werden müssen. Mit der Reglements-Überarbeitung wurden aber gleichzeitig auch die bestehenden Bestimmungen überprüft und mit dem übergeordneten Recht abgestimmt.

Das kommunale Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen muss in folgenden Punkten an die übergeordnete Gesetzgebung angepasst werden:

Bezeichnung des Reglements

Anpassung des Reglement-Namens: das Reglement heisst neu Reglement über die Feuerungskontrolle, da es nicht mehr nur die Kontrolle der Gas- und Oelfeuerungen beinhaltet, sondern auch die der Holzfeuerungen umfasst.

Kontrolle der Holzheizungen

Die Kontrolle der Holzheizungen wird über § 1 ins Reglement aufgenommen und wird in §6 Abs.2 und Abs.3 mit Ausführungsbestimmungen zu Verfügungen geregelt.

Qualitätssicherung

Die Möglichkeit, dass fehlbare Servicefirmen durch die Gemeinde sanktioniert werden können, wird aufgrund der Empfehlung des Kantons aus dem Reglement gestrichen. Der Kanton hat die Qualitätssicherung bereits in seiner Verordnung verankert. Diese kommt zum Tragen, indem der Kanton den Gemeinden die nachgeführte Zulassungsliste der qualifizierten, messberechtigten Personen zur Verfügung stellt.

Strafbestimmungen

Der Verweis auf kantonales und eidgenössisches Recht wird gestrichen. Da dieses sowieso immer zur Anwendung kommen kann, ist ein Verweis obsolet.

Anpassungen an das kantonale Muster-Reglement

Des Weiteren wurde das Reglement an die Begrifflichkeiten des neuen kantonalen Muster-Reglements zur Feuerungskontrolle angeglichen und Inhalte wurden in einen anderen Paragraphen verschoben.

In §2 wird neu das Zugangsrecht und die Auskunftspflicht gemäss kantonomer Vorgabe aufgenommen. Bisher waren diese Sachverhalte in der Verordnung geregelt.

Neu wird in §5 Abs.3 das Recht auf eine kostenpflichtige Zweitmessung aufgenommen, falls der oder die Anlagebesitzerin nicht mit einer Beurteilung einer Servicefirma einverstanden ist.

3.2. Anpassungen an der Verordnung

In der Verordnung wird der Vollzug der Holzfeuerungskontrollen festgelegt. Bei den Einzelraumfeuerungs-Kontrollen (Cheminées, Schwedenöfen) wird zwischen der visuellen Kontrolle (neu) und der Klagekontrolle unterschieden. Die visuelle Kontrolle erfolgt proaktiv, die Klagekontrolle reaktiv aufgrund von Klagefällen wie z.B. Meldungen der Bevölkerung über übermässige Rauchentwicklung ist bereits heute eine Aufgabe der Gemeinde. Bei sehr häufig benutzten Einzelraumfeuerungen ist alle zwei Jahre eine visuelle Kontrolle durchzuführen. Bei selten genutzten Anlagen (kleiner 1 Ster Holz pro Jahr) erfolgt die Kontrolle alle vier Jahre. Die visuelle Kontrolle umfasst auch die Information der Betreiber über eine sachgerechte Bedienung (z.B. richtig Anfeuern und raucharm betreiben). Bei den Holz-Zentralheizungen wird zwischen der Erst-/Abnahmekontrolle sowie einer periodischen Kontrolle unterschieden. Bei der Erst-/Abnahmekontrolle werden einerseits die relevanten Daten in der zentralen Feuerungsdatenbank erfasst, die Speichergrosse des Wärmespeichers geprüft und eine Abgasmessung durchgeführt. Bei dieser Messung wird überprüft, ob die Kohlenmonoxid (CO)- und Feinstaubgrenzwerte eingehalten sind. Im Rahmen der periodischen Messung von Holz-Zentralheizungen

werden alle vier Jahre eine visuelle Kontrolle der Anlage und eine Kohlenmonoxid-Messung durchgeführt.

Auslagerung der Holzfeuerungskontrollen an eine Geschäftsstelle

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Lufthygieneamtes, des VBLG, der Gemeinden Allschwil, Muttenz und Reinach sowie der Verbände der Feuerungskontrolleure und der Kaminfegermeister hat ein Vollzugskonzept zur Umsetzung der Holzfeuerungskontrollen im Kanton Basel-Landschaft ausgearbeitet. Die Gemeinden vertreten durch den VBLG, wünschten, dass die Holzfeuerungskontrolle zentral im Kanton umgesetzt wird. In der Folge wurde mit dem Kanton vereinbart, dass der Vollzug der Gas- und Ölfeuerungskontrolle (vorerst) bei den Gemeinden belassen wird, jedoch die Holzfeuerungskontrolle durch eine Geschäftsstelle über den ganzen Kanton koordiniert angeboten werden soll. Diese Geschäftsstelle für die Holzfeuerungskontrolle (GFK) wurde aufgebaut. Die Geschäftsstelle wird Anlaufstelle für die Bevölkerung bei Fragen in Zusammenhang mit der Holzfeuerungskontrolle. Die GFK wird einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einrichten, welche über die notwendigen Qualifikationen für Erst-/Abnahmemessungen verfügen. Die alle vier Jahre durchzuführende periodische Emissionsmessung kann generell durch eine vom Kunden frei gewählte Fachperson durchgeführt werden. Um den Aufwand und die Kosten der Anlagebesitzenden möglichst gering zu halten, kann die visuelle Kontrolle mit der Wartung/sicherheitstechnischen Prüfung der Holzheizung gemäss § 5 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zusammengelegt werden.

Die Aufgaben der GFK sind in einem Pflichtenheft festgehalten (siehe Beilage 4). Die Übertragung der Kontrolle an die GFK erfolgt mittels Vereinbarung zwischen der jeweiligen Gemeinde und der GFK. Die GFK finanziert sich durch eine kostendeckende Administrativgebühr, welche durch die AnlagebesitzerInnen zu entrichten ist. Es ist den Gemeinden freigestellt, die Holzfeuerungskontrollen über die GFK abzuwickeln oder selbst in der Gemeinde zu koordinieren. Der Reinacher Gemeinderat möchte die Kontrolle der Holzheizungen an die GFK übergeben, einerseits im Hinblick, dass der Anteil an Holz-Zentralheizungen sehr tief ist (12 Stück) und andererseits, da der Kontroll- und Koordinationsaufwand für die Einzelraumfeuerungen hoch ist.

Die bestehenden Abläufe für Kontrollen der Öl- und Gasheizungen bleiben unverändert.

Gebühren

Das schweizerische Umweltschutzgesetz (USG) baut auf dem Verursacherprinzip auf. Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. Deshalb gilt, dass die Gebühren für die Feuerungskontrolle grundsätzlich kostendeckend zu gestalten sind. Für die neuen Kontrollen für Einzelraumfeuerungen und Holz-Zentralheizungen hat der Kanton Basel-Landschaft Empfehlungen für die Höhe der kostendeckenden Gebühren definiert. Diese wurden auf Grundlage von Berechnungen unter dem Lead des Lufthygieneamtes ermittelt. Die Administrativgebühr soll die Aufwände der GFK decken:

Kosten Holz-Feuerungskontrollen

Kontrollart	Gebühren (exkl. MwSt.)
Visuelle Kontrolle Einzelraumfeuerung	
- Kontrolle	CHF 49.20
- Administrativgebühr	<u>CHF 44.10</u>
<i>Total Kosten Anlagebesitzer/in</i>	<i>CHF 93.20</i>
Holz-Zentralheizungen	
- Kontrolle (nach Aufwand – z.B. 2 h zum Stundensatz von CHF 92.85)	CHF 185.70
- Administrativgebühr	<u>CHF 44.10</u>
<i>Total Kosten Anlagebesitzer/in</i>	<i>CHF 229.80</i>

Da der Aufwand für Kohlenmonoxid- sowie Feinstaub-Messungen bei der Kontrolle der Holz-Zentralheizungen anlagespezifisch unterschiedlich ausfallen, erfolgt hier eine Verrechnung nach Aufwand. Der geschätzte Aufwand pro Kontrolle einer Holz-Zentralheizung beträgt ca. 1,5 bis 2 Stunden. Klagekontrollen aufgrund von Beanstandungen erfolgen ebenfalls nach gleichem Stundenansatz.

In der Feuerungskontroll-Verordnung sollen diese Ansätze für die Holzfeuerungen übernommen werden. Die Verrechnung erfolgt über die neue Geschäftsstelle. Für die Kontrollen der Öl- und Gasheizungen wurden die Gebühren im Jahr 2015 neu festgelegt. Die Administrativgebühren liegen mit CHF 41.65 (exkl. MwSt.) leicht unter den vom Lufthygieneamt ermittelten Gebührenansätzen für die Holzheizungen. Die geltenden Ansätze für die Gas- und Ölheizungen vermögen aufgrund der Teuerung die Kosten (inklusive Administration und Verwaltungsaufwand) nicht mehr vollständig zu decken. Da aufgrund der fehlenden Referenzjahre seit der Umstellung des amtlichen Feuerungskontrollorgans auf die Firma Senn AG (2022) keine verlässlichen Aussagen zum langfristigen Deckungsgrad möglich sind, soll eine Gebührenanpassung in 2 bis 3 Jahren geprüft werden. Der Deckungsgrad für die Holzfeuerungskontrolle wird mit den obgenannten vom Kanton definierten Ansätzen voraussichtlich 100% betragen.

4. Termine

Nach Beschluss durch den Einwohnerrat wird das Reglement dem Regierungsrat Basel-Landschaft zur Genehmigung unterbreitet. Weiter wird mit der Geschäftsstelle eine Vereinbarung zur Koordination und Durchführung der Holzfeuerungskontrollen abgeschlossen. Das revidierte Reglement über die Feuerungskontrolle und die Verordnung sollen per 01.07.2024 in Kraft gesetzt werden können.

5. Konsequenzen

5.1. Folgen aus Sicht der Nachhaltigkeit

Mit der Erweiterung der Feuerungskontrollen um die Holzfeuerungskontrollen wird sichergestellt, dass lufthygienische und energetische Anforderungen gemäss der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung eingehalten werden und so das Potenzial zur Reduktion der Feinstaubbelastung und weiterer Schadstoffe (z.B. Dioxin bei der Verbrennung von schadstoffbelastetem Holz) von kleineren Holzheizanlagen ausgeschöpft werden.

Aufgrund der grossen Anzahl an Einzelraumfeuerungen und den bereits bestehenden Aufgaben im Rahmen der Kaminreinigung soll mit der vorgeschlagenen zentralen Geschäftsstelle sichergestellt werden, dass die Leistungen kundennah im liberalisierten System durch die Kaminfegerbranche oder durch die Servicefirmen erbracht werden können.

5.2. Finanzielle Folgen

Die Einführung der Kontrolle der Holzheizungen hat für die Gemeinde keine finanziellen Auswirkungen, da die Koordination der Kontrollen durch die neu geschaffene externe Geschäftsstelle erfolgt und deren Aufwand durch eine kostendeckende, durch die Verursacher zu tragende Administrativgebühr gedeckt wird.

5.3. Auswirkungen bei Ablehnung der Vorlage

Bei Ablehnung der Vorlage muss der Gemeinderat dem Einwohnerrat aufgrund des gesetzlichen Auftrages eine neue Vorlage zur Einführung der Holzfeuerungskontrolle unterbreiten.

6. Anträge des Gemeinderats an den Einwohnerrat

Der Gemeinderat unterbreitet dem Einwohnerrat folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Einwohnerrat beschliesst die Teilrevision des kommunalen Reglements über die Feuerungskontrolle vom 27. Oktober 2014 (Stand 1. Juni 2015)
 2. Der Gemeinderat wird beauftragt, das teilrevidierte Reglement dem Regierungsrat Basel-Landschaft zur Genehmigung zu unterbreiten und anschliessend in Kraft zu setzen.

Gemeinderat Reinach



Melchior Buchs
Gemeindepräsident



Stefan Haller
Geschäftsleiter

7. Beilagen

Zur Beschlussfassung:

- Beilage 1: Reglement über die Feuerungskontrolle (Fassung 31.10.2023)
- Beilage 2: Gegenüberstellung bisheriges und revidiertes Reglement über die Feuerungskontrolle (synoptische Darstellung)

Orientierend:

- Beilage 3: Gegenüberstellung bisherige und Entwurfsfassung der überarbeiteten Verordnung Feuerungskontrolle (synoptische Darstellung)
- Beilage 4: Pflichtenheft Geschäftsstelle Holzfeuerungen



Arbeitsversion

Reglement über die Feuerungskontrolle

Vom 27. Oktober 2014 (Stand unbekannt)

Der Einwohnerrat,

gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde, die im Rahmen der Verordnung vom 8. September 1992 (Stand 1. Januar 2023) über die Feuerungskontrolle der Gemeinden im Bereich Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrolle übertragen werden.

§ 2 Verantwortung und Mitwirkungspflicht des Anlagebesitzers oder der Anlagebesitzerin

¹ Der Anlagebesitzer oder die Anlagebesitzerin ist für die korrekte Betreuung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.

² ...

³ Der Anlagebesitzer oder die Anlagebesitzerin muss dafür besorgt sein, dass die Kontrollpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

⁴ Den Kontrollpersonen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 3 Kontrollorgane

¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern das Personal in der zentralen Datenbank des Lufthygieneamtes erfasst ist und die Messungen mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

² Von der Gemeinde beauftragte amtliche Kontrollpersonen dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen, etc.) vornehmen.

³ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind und über typengeprüfte Messgeräte verfügen, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle und die Administration ganz oder teilweise delegieren.

§ 4 ...

§ 4.1 Kompetenzen

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf (z.B. bei Überschreitung der Grenzwerte) die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.

² Die Verwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 5 Überschreitung der Grenzwerte

¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die amtlichen Kontrollpersonen der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung samt Nachmessung der Anlage an.

² Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer oder der Anlagebesitzerin eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

³ Ist der Anlagebesitzer- oder die Anlagebesitzerin mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er oder sie eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 6 Sanierungsverfügung der Anlage

¹ Zeigt die Nachmessung einer Öl- oder Gasfeuerung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Verwaltung die Sanierung der Heizungsanlage.

² Zeigt die Nachkontrolle einer Holz-Einzelraumfeuerung, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Verwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs.

Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Verwaltung die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

³ Zeigt die Nachmessung bei Holz-Zentralheizungen, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Verwaltung eine Sanierung der Anlage.

§ 7 Stilllegung der Anlage

¹ Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Verwaltung die Stilllegung der Anlage.

§ 8 Qualitätssicherung

¹ Die Gemeinde kann zur Qualitätssicherung stichprobenweise Nachkontrollen durchführen.

² Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzer/-innen die dadurch entstandenen Kosten.

³ ...

§ 9 Vollzug

¹⁻³ ...

⁴ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Verordnung zu erlassen.

⁶ Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

§ 10 Gebühren

¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inklusiv dem administrativem Aufwand fest.

§ 11 Härtefälle

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle über Härtefälle.

§ 12 ...**§ 13** Rechtsmittel

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Verwaltung bzw. der amtlichen Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 14 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.

² Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 15 ff. des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Reinach vom 24. September 2012.

³ ...

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
27.10.2014	01.06.2015	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	27.10.2014	01.06.2015	Erstfassung	-

Synopse

Arbeitsversion FEUKO Holzheizungen Reglement

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 7.3-1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SRS 7.3-1 (Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 27. Oktober 2014) (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen	Reglement über die Feuerungskontrolle	
vom 27. Oktober 2014		
<i>Der Einwohnerrat,</i>		
gestützt auf § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,	gestützt auf § 115 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,	
<i>beschliesst:</i>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde im Rahmen der Verordnung vom 8. September 1992 über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden.</p>	<p>¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben der Gemeinde, die im Rahmen der Verordnung vom 8. September 1992 (Stand 1. Januar 2023) über die Feuerungskontrolle der Gemeinden im Bereich Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrolle übertragen werden.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – neu Feuerungskontrolle anstelle Öl- und Gasfeuerungskontrolle.</p>
<p>§ 2 Verantwortung der Anlagebesitzer/-innen</p> <p>¹ Die Anlagebesitzer/-innen sind für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.</p> <p>² Erteilt der/die Anlagebesitzer/-in den Auftrag zur Kontrolle an einen privaten Anbieter, so hat diese durch eine vom Kanton messberechtigte Person zu erfolgen.</p>	<p>§ 2 Verantwortung und Mitwirkungspflicht des Anlagebesitzers oder der Anlagebesitzerin</p> <p>¹ Der Anlagebesitzer oder die Anlagebesitzerin ist für die korrekte Betreibung ihrer Feuerungsanlagen verantwortlich.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Der Anlagebesitzer oder die Anlagebesitzerin muss dafür besorgt sein, dass die Kontrollpersonen ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.</p> <p>⁴ Den Kontrollpersonen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p>	<p>Keine inhaltliche Anpassung – nur Korrektur Schreibweise.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – neu Bestandteil Reglement anstelle Verordnung.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – neu Bestandteil Reglement anstelle Verordnung.</p>
<p>§ 3 Kontrolle durch die Gemeinde</p> <p>¹ Die Kontrollen werden durch von der Gemeinde beauftragte Personen durchgeführt.</p>	<p>§ 3 Kontrollorgane</p> <p>¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern das Personal in der zentralen Datenbank des Lufthygieneamtes erfasst ist und die Messungen mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – vormals § 4, Abs. 1</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>² Von der Gemeinde beauftragte Kontrollpersonen dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen, etc.) vornehmen.</p>	<p>² Von der Gemeinde beauftragte amtliche Kontrollpersonen dürfen zur Wahrung der Neutralität und zur Vermeidung von Interessenskonflikten in der Gemeinde keine privaten Geschäfte mit Feuerungsanlagen (Verkäufe, Installationen, Wartungen oder Vermittlungen, etc.) vornehmen.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind und über typengeprüfte Messgeräte verfügen, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle und die Administration ganz oder teilweise delegieren.</p>	<p>Keine inhaltliche Anpassung – nur Anpassung an einheitliche Begriffe (amtliche Kontrollperson).</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 4 Kontrolle durch Servicefirmen</p> <p>¹ Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen der von der Gemeinde beauftragten Kontrollpersonen auch Messungen von in Servicefirmen tätigen Personen mit den notwendigen Qualifikationen.</p>	<p>§ 4 Aufgehoben.</p>	<p>Neu Bestandteil § 3 Abs. 1.</p>
	<p>§ 4.1 Kompetenzen</p> <p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf (z.B. bei Überschreitung der Grenzwerte) die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.</p> <p>² Die Verwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – vormals Verordnung § 3.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – vormals Verordnung § 4.</p>
<p>§ 5 Überschreitung der Grenzwerte</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, wird die Einregulierung samt Nachmessung verfügt.</p>	<p>¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die amtlichen Kontrollpersonen der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung samt Nachmessung der Anlage an.</p> <p>² Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit dem Anlagebesitzer oder der Anlagebesitzerin eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p> <p>³ Ist der Anlagebesitzer- oder die Anlagebesitzerin mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann er oder sie eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – vormals Verordnung § 6.</p> <p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 6 Sanierungsverfügung der Anlage</p> <p>¹ Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten werden, verfügt die Gemeinde die Sanierung der Heizungsanlage.</p>	<p>¹ Zeigt die Nachmessung einer Öl- oder Gasfeuerung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Verwaltung die Sanierung der Heizungsanlage.</p> <p>² Zeigt die Nachkontrolle einer Holz-Einzelraumfeuerung, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Verwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Verwaltung die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p> <p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Zeigt die Nachmessung bei Holz-Zentralheizungen, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Verwaltung eine Sanierung der Anlage.</p>	<p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 7 Stilllegung der Anlage</p> <p>¹ Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Gemeinde die Stilllegung der Anlage innert 6 Monaten.</p>	<p>¹ Werden die Grenzwerte nach Ablauf der Sanierungsfrist noch nicht eingehalten, verfügt die Verwaltung die Stilllegung der Anlage.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 8 Qualitätssicherung</p> <p>¹ Die Gemeinde kann zur Qualitätssicherung stichprobenweise Nachkontrollen durchführen.</p> <p>² Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagenbesitzer/-innen die dadurch entstandenen Kosten.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Einzelpersonen oder Servicefirmen, deren Messungen aufgrund der Stichproben überdurchschnittlich hohe Fehlerquoten aufweisen oder die gegen dieses Reglement verstossen, nach vorgängiger Verwarnung von der Messberechtigung ausschliessen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Auf Empfehlung seitens Kanton wird darauf verzichtet, da Sanktionen in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen.</p>
<p>§ 9 Vollzug</p> <p>¹ Die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson erlässt Verfügungen über die Einregulierung von Feuerungsanlagen.</p> <p>² Der Gemeinderat erlässt Verfügungen über die Sanierung oder Stilllegung von Anlagen oder delegiert diese Aufgabe an die Verwaltung.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Neu Bestandteil § 4.1 Abs. 2</p> <p>Neu Bestandteil § 4.1 Abs. 1</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Die Gemeinde kann Drittpersonen mit der Feuerungskontrolle inkl. der Administration beauftragen.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglementes erforderliche Verordnung zu erlassen.</p> <p>⁶ Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.</p>	<p>Neu Bestandteil § 3 Abs. 3</p> <p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton – vormals § 12.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 10 Gebühren</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle fest.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inklusiv dem administrativem Aufwand fest.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 11 Erlass</p> <p>¹ Bei besonderen Notfällen oder wenn die Gebühr zu einer Härte führen würde, kann sie der Gemeinderat auf begründetes Gesuch hin erlassen.</p>	<p>§ 11 Härtefälle</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle über Härtefälle.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 12 Verordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug dieses Reglements notwendigen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>	<p>§ 12 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Neu Bestandteil § 9 Abs. 5.</p>
<p>§ 13 Beschwerden resp. Rechtsschutz</p>	<p>§ 13 Rechtsmittel</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung bzw. der beauftragten Kontrollperson kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Verwaltung bzw. der amtlichen Kontrollpersonen der Gemeinde kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 14 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Wer gegen dieses Reglement oder darauf gestützte Verfügungen verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.</p> <p>² Das Strafverfahren vor dem Gemeinderat richtet sich nach § 15 ff. des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeinde Reinach vom 24. September 2012.</p> <p>³ Die Bestrafung nach eidgenössischem oder kantonalem Recht bleibt vorbehalten.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Diese Bestimmung kann gestrichen werden, da dies immer und auch ohne entsprechende Erwähnung gilt.</p>
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>[Abschlussklausel]</p>	
	<p>[Ort] [Behörde]</p>	

Synopse

Arbeitsversion FEUKO Holzheizungen Verordnung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: 7.3-1.1
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Geschäftstitel]	
	<i>Der [Autor]</i> <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	Der Erlass SRS 7.3-1.1 (Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 12. Mai 2015) (Stand 1. Juni 2015) wird wie folgt geändert:	
Verordnung über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen	Verordnung über die Feuerungskontrollen	
vom 12. Mai 2015		
<i>Der Gemeinderat,</i>		
gestützt auf § 12 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 01. Juni 2015,	gestützt auf § 9 Absatz 5 des Reglements über die Feuerungskontrolle vom xx.xx.xxxx,	
<i>beschliesst:</i>		
	1 Öl- und Gasfeuerungskontrolle	Aufteilung Kontrollen nach Brennstoff

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>§ 1 Durchführung der Kontrollen</p> <p>¹ Die Kontrollen werden in den vom Kanton definierten zeitlichen Abständen durchgeführt.</p> <p>² Die Gemeinde orientiert bis zum 10. September die Anlagebesitzerinnen und -besitzer über die Kontrollpflicht und wer die letzte Kontrolle durchgeführt hat (Servicefirma oder Gemeinde). Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson (Gemeinde resp. Servicefirma) erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer der Gemeinde bis zum 30. September, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen.</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch das Personal einer Servicefirma durchgeführt, meldet der/die Anlagebesitzer/-besitzerin die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 25. Februar des folgenden Jahres an die Gemeinde.</p> <p>⁴ Werden der Gemeinde innert obengenannter Frist keine Messresultate eingereicht, oder sind die in § 4 des Reglements über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führt die Gemeinde in jedem Fall die entsprechenden Messungen durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten des/der säumigen Anlagebesitzers/-besitzerin.</p> <p>⁵ Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nimmt neue Heizungsanlagen ab.</p>	<p>¹ Die Kontrollen werden in den vom Bund bzw. Kanton definierten zeitlichen Abständen durchgeführt.</p> <p>² Das amtliche Kontrollpersonal oder die Gemeinde orientiert die Anlagebesitzerinnen und -besitzer zu Beginn der Heizperiode über die Kontrollpflicht und wer die letzte Kontrolle durchgeführt hat (Servicefirma oder amtliches Kontrollpersonal). Falls die Messung nicht mehr durch die gleiche Fachperson (amtliches Kontrollpersonal resp. Servicefirma) erfolgen soll, melden die Anlagebesitzerinnen und -besitzer dem amtlichen Kontrollpersonal, durch wen sie die Messung neu ausführen lassen wollen. Die Gemeinde setzt für die Durchführung eine angemessene Frist.</p> <p>³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet der/die Anlagebesitzer/-besitzerin bzw. die Servicefirma die Resultate der Kontrollmessung bis spätestens 25. Februar des folgenden Jahres dem amtlichen Kontrollpersonal.</p> <p>⁴ Werden innert obengenannter Frist keine Messresultate eingereicht, oder sind die in § 3 des Reglements über die Feuerungskontrollen genannten Bedingungen zur Anerkennung der Messung nicht erfüllt, so führt das amtliche Kontrollpersonal in jedem Fall die entsprechenden Messungen durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten des/der säumigen Anlagebesitzers/-besitzerin.</p> <p>⁵ Die Kontrollorgane der Gemeinde nehmen neue Heizungsanlagen ab.</p>	<p>Ergänzt durch «vom Bund»</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Begriff Gemeinde durch «amtliche Kontrollpersonal» ergänzt oder ersetzt.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Begriff Gemeinde durch «amtliche Kontrollpersonal» ergänzt oder ersetzt.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Begriff Gemeinde durch «amtliche Kontrollpersonal» ergänzt oder ersetzt.</p> <p>Begriff «Feuerungskontrolleur» durch «Kontrollorgane» ersetzt – einheitliche Begriffe.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁶ Der detaillierte Kontrollablauf ist im Anhang zu dieser Verordnung illustriert.</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Auf das Ablaufdiagramm wird verzichtet.</p>
<p>§ 2 Ausbildung / Messgeräte</p> <p>¹ Die Person, die Kontrollmessungen durchführt, muss vom Lufthygieneamt beider Basel als messberechtigte Person für den Kanton Baselland zugelassen sein.</p> <p>² Es sind typengeprüfte Messgeräte zu verwenden. Die Gemeinde kann den Nachweis der Zulassung und der gesetzlich notwendigen Revisionen verlangen.</p>	<p>§ 2 Messgeräte</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Ist neu im Reglement Feuerungskontrolle § 3 Abs. 1 enthalten.</p>
<p>§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Anlagebesitzerinnen und Anlagebesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollperson ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen hat.</p> <p>² Der Gemeinde sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 3 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Ist neu im Reglement Feuerungskontrolle § 2 Abs. 3 enthalten.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Ist neu im Reglement Feuerungskontrolle § 2 Abs. 4 enthalten.</p>
<p>§ 4 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle Messung durch die Gemeinde</p> <p>¹ Die Frist für die Einregulierung einer Anlage bei Überschreitung der Grenzwerte beträgt 30 Tage.</p> <p>² Die Anlagebesitzerin / der -besitzer beauftragt eine Servicefirma mit der Einregulierung und Nachmessung und übermittelt die Messresultate (inkl. Messstreifen mit Russfilter) an die Gemeinde.</p>	<p>§ 4 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle Messung durch das amtliche Kontrollpersonal</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Ist neu im Reglement Feuerungskontrolle § 5 Abs. 2 enthalten.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.</p> <p>⁴ Wird die Instandstellungsaufforderung nicht befolgt oder die Grenzwerte können nach der Einregulierung immer noch nicht eingehalten werden, so wird durch die Gemeinde eine Sanierungsverfügung erlassen.</p>		
<p>§ 5 Überschreitung der Grenzwerte / Nachkontrolle Messung durch eine Servicefirma</p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem -besitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die messberechtigte Person der Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt das Resultat der Gemeinde mit.</p> <p>² Alle Einregulierungen haben so zu erfolgen, dass die Grenzwerte mindestens bis zur nächsten obligatorischen Kontrolle eingehalten werden.</p> <p>³ Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Gemeinde verlangen.</p> <p>⁴ Die Servicefirmen sind gegenüber der Gemeinde über die Durchführung von Kontrollen auskunftspflichtig.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Ist die Anlagebesitzerin oder der -besitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch das amtliche Kontrollpersonal verlangen.</p> <p>⁴ Die Servicefirmen sind gegenüber dem amtlichen Kontrollpersonal über die Durchführung von Kontrollen auskunftspflichtig.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Ist neu im Reglement Feuerungskontrolle § 5 Abs. 2 enthalten.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Begriff Gemeinde durch «amtliche Kontrollperson» ergänzt oder ersetzt.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Begriff Gemeinde durch «amtliche Kontrollperson» ergänzt oder ersetzt.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>⁵ Werden bei Kontrollen durch Servicefirmen keine Messresultate der Gemeinde bis zum 25. Februar eingereicht, oder sind die in § 4 des Reglementes über die Kontrollen der Öl- und Gasfeuerungen genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führt die von der Gemeinde beauftragte Kontrollperson in jedem Fall die entsprechende Messung durch im Sinne einer Ersatzvornahme zu Lasten des säumigen Anlagebesitzers/-besitzerin.</p>	<p>⁵ Werden bei Kontrollen durch Servicefirmen keine Messresultate dem amtlichen Kontrollpersonal bis zum 25. Februar eingereicht, oder sind die in § 3 des Reglementes über die Feuerungskontrollen genannten Bedingungen nicht erfüllt, so führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrollmessungen ohne weitere Anmeldung zu Lasten der Anlagebesitzerin oder des -besitzers durch.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>
<p>§ 6 Stichproben zur Qualitätssicherung</p> <p>¹ Die Gemeinde führt zur Qualitätssicherung bei mind. 5% der durch Servicefirmen kontrollierten Anlagen stichprobenweise Nachmessungen durch.</p> <p>² Bei Überschreitung der Grenzwerte tragen die Anlagebesitzer/innen die durch die Nachmessung entstandenen Kosten.</p> <p>³ Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird durch die Gemeinde durchgeführt und ist kostenpflichtig.</p>	<p>¹ Das amtliche Kontrollpersonal kann zur Qualitätssicherung bei der durch Servicefirmen kontrollierten Anlagen stichprobenweise Nachmessungen durchführen.</p> <p>³ Die Nachmessung nach einer negativen Stichprobe wird durch das amtliche Kontrollpersonal durchgeführt und ist kostenpflichtig.</p>	<p>Qualität war in den vergangenen Jahren sehr hoch. Deshalb wurde der Artikel abgeschwächt in «kann» und ohne Prozentangabe.</p> <p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton. Begriff Gemeinde durch «amtliche Kontrollperson» ergänzt oder ersetzt.</p>
<p>§ 7 Sanierungsfrist</p> <p>¹ Die Sanierungsfrist richtet sich nach den Vorgaben der kant. Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrollen der Gemeinden. In der Regel wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. Verursacht eine Anlage übermässige Emissionen kann die Frist entsprechend verkürzt werden.</p> <p>² Die Anlagebesitzerin oder der -besitzer meldet die erfolgte Sanierung der Gemeinde schriftlich.</p>	<p>¹ Die Sanierungsfrist richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Reglementes über die Feuerungskontrolle. In der Regel wird eine Frist von 2 Jahren gesetzt. Verursacht eine Anlage übermässige Emissionen kann die Frist entsprechend verkürzt werden.</p>	<p>Angepasst gemäss Musterreglement Kanton.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>³ Der Feuerungskontrolleur der Gemeinde nimmt die sanierte Heizungsanlage ab.</p>	<p>³ Das amtliche Kontrollpersonal nimmt die sanierte Heizungsanlage ab.</p>	
<p>§ 8 Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren bei Kontrollen durch die Gemeinde werden direkt durch die Kontrolleure gegen Quittung eingezogen. Bei Rechnungsstellung erfolgt ein Zuschlag pro Rechnung.</p> <p>² Die Gemeinde verrechnet den Anlagebesitzerinnen und -besitzern für die von Servicefirmen gemessenen Anlagen eine Gebühr zur Deckung des administrativen Aufwandes.</p> <p>³ Bei Versäumung eines vereinbarten Kontrolltermins wird eine Gebühr erhoben, falls nicht mindestens 24 Stunden vorher (Wochenende und Feiertage nicht eingerechnet) eine telefonische Abmeldung erfolgt ist.</p> <p>⁴ Werden bei Nachkontrollen (Stichproben) die Grenzwerte überschritten, werden die Kosten der Messung und die gesamten damit verbundenen administrativen Kosten dem Anlagebesitzer/in verrechnet.</p> <p>⁵ Ausserordentliche Leistungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden (z.B. für spezielle Arbeitsgänge, die erforderlich sind, weil Kontrollen wegen unentschuldigter Abwesenheit des Anlagebetreibers nicht durchgeführt werden können oder weil eine Ölprobe unerlässlich ist).</p>	<p>§ 8 Aufgehoben.</p>	<p>Neu in § 16.</p>
<p>§ 9 Die Gebührentarife</p> <p>¹ Art der Gebühr (inkl. 8% MwSt):</p>	<p>§ 9 Aufgehoben.</p>	<p>Neu in § 16.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. Einstufenbrenner (sowie modulierend <70 KW), Ordentliche Kontrolle: CHF 126.00</p> <p>b. Mehrstufige Brenner:</p> <p>1. Ordentliche Kontrolle: CHF 126.00</p> <p>2. Jede weitere Betriebsstufe: CHF 40.00</p> <p>c. Nachkontrolle: CHF 126.00</p> <p>d. Versäumter Termin: CHF 45.00</p> <p>e. Administrativ-Gebühr Gemeinde: CHF 45.00</p> <p>f. Zuschlag Rechnungsstellung¹⁾: CHF 20.00</p> <p>g. Gebühren für ausserordentliche Aufwände: CHF 100.00 /h</p> <p>h. Abnahmekontrolle: gemäss obigen Gebühren</p> <p>i. Stichproben-Kontrollen:</p> <p>1. ohne Beanstandung: gebührenfrei</p> <p>2. mit Beanstandung: gemäss obigen Gebühren</p>		
<p>§ 10 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 10 Aufgehoben.</p>	<p>Nicht mehr relevant.</p>

¹⁾ Für die Rechnung «Administrativ-Gebühr» wird kein Zuschlag erhoben.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>¹ In der Einführungsphase werden der/die Anlagebesitzer/in von der Gemeinde bis zum 15. Juni über die Wahlmöglichkeit des Feuerungskontrolleurs informiert. Während der Einführungsphase kann der Gemeinderat in Ausnahmefällen Kontrollmessungen von Servicefirmen für den Messkreis 2 bis zum Stichdatum 25. April 2016 und für den Messkreis 1 bis zum Stichdatum 25. April 2017 anerkennen, sofern dies schriftlich und begründet bis zum 25. Februar des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde beantragt und in der Folge bewilligt wurde.</p>		
	<p>2 Holzfeuerungskontrolle</p>	<p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p>
	<p>2.1 Einzelraumfeuerungen</p>	
	<p>§ 11 Durchführung Kontrolle Einzelraumfeuerung</p> <p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrolle eine angemessene Frist.</p> <p>² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.</p> <p>³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen</p> <p>a in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,</p> <p>b in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.</p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeinde eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.</p> <p>⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.</p> <p>⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagezustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.</p>	
	<p>§ 12 Sanierung der Anlage</p> <p>¹ Für die Sanierung von Einzelraumfeuerungen setzt die Gemeinde ein Frist von 30 Tagen an.</p>	<p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p>
	<p>2.2 Zentralheizung</p>	
	<p>§ 13 Durchführung Kontrolle Zentralheizung</p> <p>¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagebesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.</p>	<p>Neu gemäss Musterreglement Kanton.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.</p> <p>³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle / Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.</p> <p>⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tage angesetzt.</p> <p>⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.</p>	
	<p>§ 14 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen</p> <p>¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagebesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.</p>	Neu gemäss Musterreglement Kanton.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>² Ist die Anlagebesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.</p>	
	<p>§ 15 Sanierung der Anlage</p> <p>¹ Für die Sanierung von Holz-Zentralheizungen wird durch die Gemeinde in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren festgelegt.</p>	Neu gemäss Musterreglement Kanton.
	3 Zahlungsmodalitäten und Gebühren	
	<p>§ 16 Zahlungsmodalitäten</p> <p>¹ Die Gebühren bei Kontrollen durch das amtliche Kontrollpersonal werden direkt durch das Kontrollpersonal gegen Quittung eingezogen. Bei Rechnungsstellung erfolgt ein Zuschlag pro Rechnung.</p> <p>² Bei Messungen durch Servicefirmen wird den Anlagebesitzerinnen und –besitzern für den administrativen Aufwand eine Administrativgebühr verrechnet. Diese ist durch die Servicefirmen einzukassieren und auf der Rechnung separat auszuweisen.</p> <p>³ Bei Versäumung eines vereinbarten Kontrolltermins wird eine Gebühr erhoben, falls nicht mindestens 24 Stunden vorher (Wochenende und Feiertage nicht eingerechnet) eine telefonische Abmeldung erfolgt ist.</p>	Neu vormals in § 8.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁴ Werden bei Nachkontrollen (Stichproben) die Grenzwerte überschritten, werden die Kosten der Messung und die gesamten damit verbundenen administrativen Kosten den Anlagebesitzerinnen und –besitzern verrechnet.</p> <p>⁵ Ausserordentliche Leistungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden (z.B. für spezielle Arbeitsgänge, die erforderlich sind, weil Kontrollen wegen unentschuldigter Abwesenheit des Anlagebetreibers nicht durchgeführt werden können oder weil eine Ölprobe unerlässlich ist).</p>	
	<p>§ 17 Gebührenhöhe</p> <p>¹ Art der Gebühr (exkl. Mehrwertsteuer)</p> <p>a. Einstufenbrenner Öl/Gas (sowie modulierend <70 KW), Ordentliche Kontrolle inkl. Administration: CHF 117.00</p> <p>b. Mehrstufige Brenner Öl/Gas:</p> <p>1. Ordentliche Kontrolle inkl. Administration: CHF 117.00</p> <p>2. Jede weitere Betriebsstufe: CHF 37.15</p> <p>c. Nachkontrolle Öl/Gas inkl. Administration: CHF 117.00</p> <p>d. Abnahmekontrolle Öl/Gas inkl. Administration gemäss obigen Gebühren</p> <p>e. Visuelle Holzfeuerungskontrolle inkl. Administration: CHF 93.30</p>	<p>Neu vormals in § 9.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>f. Administrativgebühr bei Kontrolle durch Servicefirmen Öl/Gas CHF 41.80</p> <p>g. Administrativgebühr bei Kontrolle durch Servicefirmen Holz CHF 44.10</p> <p>h. Holz Zentralheizungen (CO- sowie Staub-Messungen) nach Aufwand zum Stundensatz</p> <p>i. Versäumter Termin CHF 41.80</p> <p>k. Rechnungszuschlag CHF 18.95</p> <p>l. Stundenansatz CHF 92.85/h</p> <p>m. Stichproben-Kontrollen Öl/Gas</p> <p>1. ohne Beanstandung: gebührenfrei</p> <p>2. mit Beanstandung: gemäss obigen Gebühren</p>	
<p>A1 Anhang 1: Ablaufschema</p>	<p>A1 Aufgehoben.</p>	
<p>§ A1-1</p> <p>¹ Ablaufschema der Feuerungskontrolle:</p>	<p>¹ Aufgehoben.</p>	<p>Auf das Ablaufschema wird verzichtet.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>Ablaufschema der Feuerungskontrolle in der Gemeinde Reinach</p> <p>Der/die Besitzer/in einer messpflichtigen Feuerungsanlage wird bis zum 10. September von der Gemeinde angeschrieben und informiert, dass die Feuerungskontrolle (Feuko) in der nächsten Heizperiode durchzuführen ist. Dem Schreiben beigelegt ist eine Meldekarte, mit der der/die Anlagebesitzer/in der Gemeinde mitteilt, ob der Anlagebesitzer/in mit der Kontrolle der Feuerungsanlage eine Servicefirma beauftragt. ► Standardbrief mit Meldekarte</p> <p>Kontrolle durch Servicefirma: Meldekarte muss bis 30. September ausgefüllt zurückgeschickt werden!</p> <p>NEIN > Feuko durch den Feuerungskontrolleur der Gemeinde</p> <p>Messung der Anlage durch den amtlichen Feuerungskontrolleur Schriftliche Anmeldung, Messung, Inkasso</p> <p>JA > Feuko durch eine Servicefirma</p> <p>Messung der Anlage durch die Servicefirma Frist: 25. Februar</p> <p>FEUKO-Rapportformular an Gemeinde Frist: 25. Februar</p> <p>Grenzwerte LRV erfüllt?</p> <p>JA</p> <p>Nein Aufforderung zur Einregulierung, Frist: 30 Tage</p> <p>Einregulierung und Nachmessung durch Servicefirma</p> <p>Nein Einregulierung und Nachmessung durch Servicefirma vor Ort</p> <p>Ja</p> <p>Stichproben bei mind. 5 % der durch Servicefirmen kontrollierten Anlagen</p> <p>Grenzwerte LRV erfüllt</p> <p>Nein → Sanierungsverfügung durch die Gemeinde → Stilllegungsverfügung durch den GR</p> <p>Ja Rechnung Administrativ-Gebühr Gemeinde an Anlagebesitzer/in</p> <p>Nächste Feuerungskontrolle in 2 Jahren oder in Beschwerdefällen</p>		
	III.	
	Keine Fremdaufhebungen.	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	[Ort]	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	[Behörde]	



Pflichtenheft für die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle des Kantons Basel-Landschaft - Holzfeuerungskontrolle

Ausgangslage

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an alle im Kanton Basel-Landschaft angeschlossenen Gemeinden und Administrationsstellen, welche die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) für die Administration der Holzfeuerungskontrolle beauftragt haben. Die Tätigkeit als Administrationsstelle setzt das Mandat der Gemeinde voraus und ist mit einem separaten Vertrag zu regeln. Es betrifft Holz-Zentralfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW und Holz-Einzelraumfeuerungen, welche mit naturbelassenem Holz, unbehandeltem Restholz aus der Holzverarbeitenden Industrie und dem Gewerbe, betrieben werden.

Administrationsumfang

Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)¹ sieht vor, dass Holz-Einzelfeuerungen periodisch visuell kontrolliert und die Betreiber über die sachgerechte Bedienung informiert werden müssen. Sämtliche Anlagen werden gemäss den Vorgaben der LRV periodisch zur Kontrolle aufgeboden. Dies betrifft alle im Kanton Basel-Landschaft regelmässig benutzten Holz-Einzelfeuerungen. Als Orientierung bei Holz-Einzelfeuerungen dient die eingesetzte Brennstoffmenge von grösser (alle 2 Jahre) oder kleiner (alle 4 Jahre) 1 Ster pro Jahr. Um die Kosten für den Anlagebesitzer zu optimieren, wird grundsätzlich den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber empfohlen, die visuelle Kontrolle mit der sicherheitstechnischen Prüfung gemäss § 5 des Dekrets über die Sorgfaltspflicht bei Feuerungsanlagen (SGS 761.1) zu verbinden.

Neu in Betrieb gehende Holz-Zentralfeuerungen, welche mit naturbelassenem Holz betrieben werden oder eine Feuerungswärmeleistung von weniger als 70 kW aufweisen, unterliegen einer erweiterten Abnahmemessung (CO und Staubmessung). Die GFK wird einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einrichten, welche über die notwendigen Qualifikationen gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden verfügen und entsprechend Erst-/Abnahmekontrollen durchführen können. Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können aus diesem Pool die qualifizierten Fachpersonen für die Erst-/Abnahmekontrolle frei auswählen.

Die alle vier Jahre durchzuführende periodische Emissionsmessung kann generell durch einen vom Kunden frei gewählte Fachperson durchgeführt werden.

Holz-Zentralfeuerungen, welche nicht mit naturbelassenem Holz betrieben werden oder eine Feuerungswärmeleistung von 70 kW oder mehr aufweisen, unterliegen einer Abnahmemessung bzw. periodischen Emissionsmessung durch das Lufthygieneamt beider Basel (LHA). Anlagen, welche mit Altholz betrieben werden, müssen dem LHA gemeldet werden.

Bereitstellung von Unterlagen

Damit die GFK sämtliche Unterlagen und Informationen zur Verfügung hat, werden diese in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO geführt. Die Geschäftsstelle hat den Zugang zu sämtlichen vorhandenen und für die Kontrolle notwendigen Informationen.

¹ Anhang 3 Ziffer. 524 Absatz 6 der Luftreinhalte-Verordnung

Aufforderung zur Beurteilung, Beratung und Sichtkontrolle bei Einzelraumfeuerungen

Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber sind im September mit Termin bis 31. März des folgenden Jahres schriftlich zur periodischen Kontrolle aufzufordern. Die Kontrolle kann bis zum September des darauffolgenden Jahres erfolgen. Der Aufforderung ist eine aktuelle Zulassungsliste der qualifizierten Fachpersonen beizulegen, welche vom LHA gemäss § 8 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden geführt wird.

Sofern im Aufforderungsschreiben auf die Veröffentlichung der qualifizierten Fachpersonen im Internet hingewiesen wird, muss die Zulassungsliste nicht beigelegt werden.

Aufforderung zur periodischen Kontrollmessung

Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber sind im September mit Termin bis 31. März schriftlich zur periodischen Kontrolle aufzufordern. Die Kontrolle hat innerhalb der jeweiligen Heizperiode zu erfolgen.

Der Aufforderung ist eine aktuelle Zulassungsliste beizulegen, welche vom LHA geführt wird. Sofern im Aufforderungsschreiben auf die Veröffentlichung der qualifizierten Fachpersonen im Internet hingewiesen wird, muss die Zulassungsliste nicht beigelegt werden.

Abnahmemessung bei Neuanlagen bei Holz-Zentralfeuerungen bis 70 kW

Sollte es sich bei der Holzfeuerungsanlage um eine Neuanlage handeln, ist eine erweiterte Erst-/Abnahmekontrolle vorzusehen (u. a. Kohlenmonoxid- wie auch die Feststoffmessung). Die Messung muss gemäss der Messempfehlung Feuerung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) mit dafür zugelassenen Messgeräten durchgeführt werden. Die GFK stellt oder vermittelt eine ausreichende Anzahl an zugelassenen Messgeräten gegen eine kostendeckende Gebühr für die periodische Kontrolle. Die GFK hat zudem einen Pool von qualifizierten Fachpersonen einzurichten, welche Erst-/Abnahmekontrollen durchführen können. Die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber können aus diesem Pool die qualifizierten Fachpersonen für die Erst-/Abnahmekontrolle frei auswählen.

Abschluss der Kontrollperiode

Im April respektive im September sind bei Einzelraumfeuerungen 15 Tage abzuwarten, bevor die GFK die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber auf die noch ausstehende Kontrolle hinweist. Die restlichen Holzfeuerungskontrollen sind bis am 31. April respektive 30. September durchzuführen.

Verarbeitung der Rapporte und Massnahmen

Die in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO erfassten Kontroll-Ergebnisse der Feuerungskontrolleure sind laufend zu verarbeiten.

Es werden nur die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber von der Geschäftsstelle schriftlich über das Ergebnis informiert, bei welchen eine Beanstandung vorliegt. Ohne eine schriftliche Beanstandung gilt die Anlage als LRV-konform.

Rechnungsstellung an die Feuerungskontrolleure

Die abgeschlossenen Feuerungskontrollen werden monatlich ausgegeben und die Administrationsgebühren der jeweiligen Fachperson in Rechnung gestellt.

Beanstandungen und Sanierungen

Falls die Holz-Einzelfeuerung oder deren Betrieb das erste Mal beanstandet werden muss, erfolgt durch die GFK eine schriftliche Beanstandung und die Aufforderung zur Nachkontrolle.

Wird die Holzfeuerungsanlage ein zweites Mal beanstandet, übergibt die GFK die Angelegenheit der Gemeinde, welche die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber direkt abmahnt.

Halten Holz-Zentralfeuerungen die geforderten Grenzwerte nicht ein, muss die GFK die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber über die Sanierungsfrist bzw. Sanierungspflicht informieren. Die GFK fordert bei den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreibern eine Sanierungsvereinbarung ein. Anlagen, welche nach Ablauf der Frist nicht saniert sind, sind der zuständigen Gemeinde zu melden.

Vorgehen bei Klagen

Falls berechtigte Klagen aus der Bevölkerung bestehen, wird vorgängig eine Übermässigkeit durch die Gemeinde abgeklärt. Bei Übermässigkeit werden die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber durch die Gemeinde schriftlich für eine Kontrolle aufgefordert und die Angelegenheit der GFK übergeben. Die Gemeinde wählt vorgängig aus dem Pool eine zugelassene Fachperson aus, welche über die notwendigen Qualifikationen gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung über die Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Gemeinden verfügt und die ausserordentlichen Kontrolle der Feuerungsanlage im Auftrag der GFK durchführt. Wird die Feuerungsanlage ein zweites Mal beanstandet oder wird eine illegale Abfallverbrennung festgestellt, übergibt die GFK die Angelegenheit der Gemeinde, welche eine Verzeigung gegen die Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber prüft.

Auskunft und Beratung

Die GFK gibt Auskunft über alle administrativen, fachlichen und rechtlichen Fragen der Anlagenbetreibenden. Sie sorgt für eine produktunabhängige Beratung der Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber.

Die GFK stellt bei Anfragen aus einer Gemeinde einen Pool zugelassener Fachpersonen zur Verfügung, welche eine visuelle Kontrolle und Beratung durchführen können.

Qualitätssicherung (QS)

Die Qualitätssicherungsstrategie wird vom LHA in Zusammenarbeit mit der GFK festgelegt. Die resultierenden Aufträge werden in der Regel von der GFK vergeben.

Übermittlung der Kontroll-Ergebnisse

Die Vollständigkeit der Kontroll-Ergebnisse in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO, insbesondere genaue Angaben über Eigentümer/Verwalter/Ansprechpersonen, Anlagestandort und Anlagedaten, ist von der GFK beim Verarbeiten der Kontroll-Ergebnisse in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO zu überprüfen. Mangelhafte Daten werden von der GFK zur Überarbeitung an den Absender in der kantonalen zentralen Feuerungsdatenbank FEKO zurückgemeldet.

Datenschutz

Die beauftragte Geschäftsstelle ist den Vorgaben der Datenschutzgesetzgebung unterstellt. Die ihr zugänglichen Daten dürfen nur zur Durchführung der amtlichen Feuerungskontrolle genutzt werden.

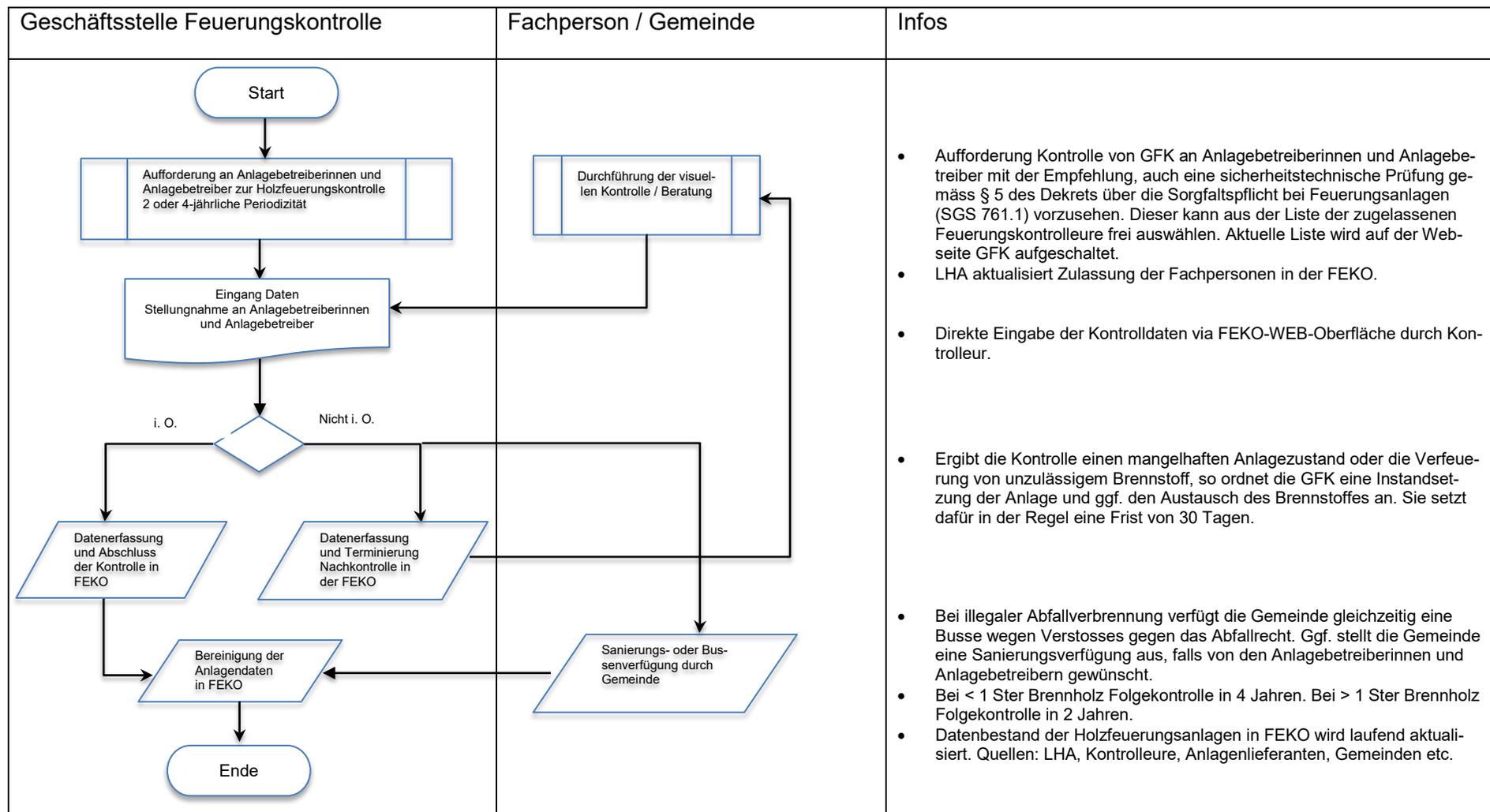
Ausgeschlossen sind:

- Verkaufsaktivitäten im Rahmen der administrativen Arbeiten (z. B. von Heizsystemen und Serviceverträgen);
- Verwendung der Personendaten zu anderen Zwecken als der Aufgabenerfüllung. Dies gilt insbesondere für die kommerzielle Verwendung der Daten und Vermittlung von Aufträgen;
- Die Annahme von Provisionen und Geschenken.

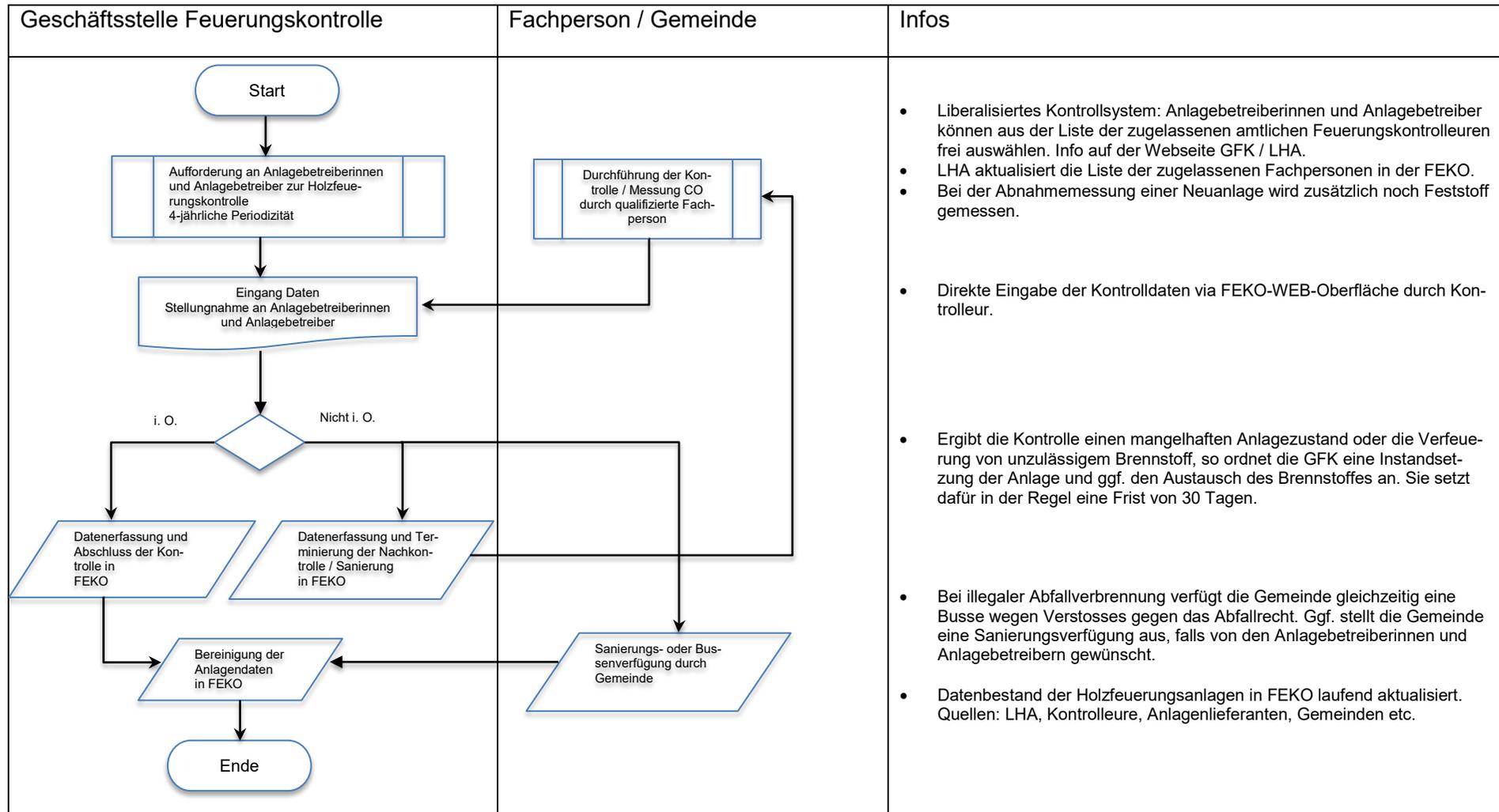
Des Weiteren gilt:

- Bei technischen Anfragen sind den Anlagebetreiberinnen und Anlagebetreiber immer mehrere (mindestens 3) Produkte, Hersteller oder Lieferanten vorzuschlagen.

Anhang 1: Ablauf visuelle Kontrolle bei Holz-Einzelöfen



Anhang 2: Ablauf Periodische Messung bei Holz-Zentralheizungen < 70 kW



Anhang 3: Ablauf bei einem Klagefall

